



Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Per E-Mail an: v@bka.gv.at

A-1040 Wien
Karlsgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 22.08.2012, GZ 58/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2010 geändert wird (DSG-Novelle 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Die bAIK begrüßt grundsätzlich die Regelungen zum Datenschutzbeauftragten. Es besteht jedoch folgender Änderungsbedarf:

§ 17a Abs 1 normiert, dass der Auftraggeber eine natürliche Person für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zum Datenschutzbeauftragten auf freiwilliger Basis bestellen kann. Diese Regelung lehnt sich offensichtlich an die Bestimmungen des deutschen BDSG an und schließt die Beiziehung externer Fachkundiger zum Datenschutzbeauftragten nicht aus. Besonders begrüßenswert ist, dass dadurch die Qualifikation des Datenschutzbeauftragten in den Vordergrund gerückt wird und die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten nicht von der Tätigkeit im Unternehmen des Auftraggebers abhängig gemacht wird.

Für den externen Datenschutzbeauftragten ist die Kündigungsbeschränkung des § 17a Abs 1 letzter Satz nicht anwendbar und fällt für ihn auch kein Aus- und Fortbildungsaufwand iSd § 17a Abs 8 an. Bei Bestellung eines Mitarbeiters zum Datenschutzbeauftragten können diese Komponenten speziell für Klein- und Mittelunternehmen einen hohen Finanzaufwand darstellen und von der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten auf freiwilliger Basis abhalten. Die Möglichkeit der Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten erleichtert es hingegen gerade Klein- und Mittelunternehmern einen Datenschutzbeauftragten beiziehen, denn diese können dadurch die notwendige wirtschaftliche Flexibilität wahren.

Ohne ausdrückliche gesetzliche Klarstellung könnte aus dem vorliegenden Entwurf nichtsdestotrotz der Schluss gezogen werden, dass zum Datenschutzbeauftragten nur Mitarbeiter des Auftraggebers bestellt werden können. Vor diesem Hintergrund regt die bAIK an, § 17a Abs 1 wie folgt zu ergänzen, diesen Passus jedoch zumindest in die Erläuterungen zu § 17a aufzunehmen:

„Zum Datenschutzbeauftragten kann auch eine fachkundige Person außerhalb des Unternehmens des verantwortlichen Auftraggebers bestellt werden (externer Datenschutzbeauftragter).“

ZT
Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten

§ 17a Abs 2 des Entwurfs sieht vor, dass zum Datenschutzbeauftragten nur bestellt werden kann, wer die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich nach der Art der verwendeten Daten und dem Umfang und Zweck der Verwendung.

Externe Datenschutzbeauftragte können aufgrund ihrer fachspezifischen Ausbildung ein höheres Maß an Fachkunde aufweisen als ein Mitarbeiter des Auftraggebers, dem gemäß § 17a Abs 8 an Arbeitszeit jährlich nur 20 Stunden für die Fortbildung im Bereich des Datenschutzes zustehen.

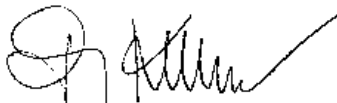
Ziviltechniker sind beispielsweise gemäß § 4 Abs 1 ZTG zu prüfenden, überwachenden und beratenden Leistungen im Rahmen ihrer Befugnis berechtigt. Ein Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis (wie Informatik) weist daher unzweifelhaft die für einen Datenschutzbeauftragten notwendige Fachkunde in hohem Ausmaß auf.

Deshalb regt die bAIK an, § 17a Abs 2 um nachstehende Formulierung zu ergänzen, diesen Passus jedoch zumindest ergänzend in die Erläuterungen aufzunehmen:

„Die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt jedenfalls ein Ziviltechniker des einschlägigen Fachgebiets.“

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. DI Rudolf Kolbe
Vizepräsident